



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. November 1971

Nr. 5983

Die Einwohnergemeinde Neuendorf ersucht den Regierungsrat um Genehmigung der Aufzonung "Hofstatt".

Mit R.R.B. Nr. 5688 vom 13. November 1970 wurde der Zonenplan genehmigt.

Inzwischen hat die Gemeinde Neuendorf beschlossen für das Gebiet GB Nr. 255 (GZ 44A), 254 (GZ 53A), 252 (GZ 231), 251 (GZ 191A), 1058 (GZ 119), 1073 (GZ 43A) (alle nördlicher Teil) eine Aufzonung von 2- auf 3 Geschosse durchzuführen, da im rechtsgültigen Zonenplan kein Areal für höhere Bauten ausgeschieden war, in der Gemeinde aber eine Nachfrage nach Wohnungen in Mehrfamilienhäusern besteht. Die Ausnützungsziffer für die 3-geschossige Ueberbauung wurde auf 0,6 festgelegt.

Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte in der Zeit vom 23. Oktober - 21. November 1970. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. Mai 1971 wurde die Aufzonung "Hofstatt" des nördlichen Teils der vorerwähnten Grundstücke genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Die in Diskussion stehende Ueberbauung liegt am nordwestlichen Dorfrand. Im Norden ist sie abgegrenzt durch den Mittelgäubach mit dem Baumbestand. Im Osten, Westen und Süden durch bestehende und projektierte Quartierstrassen. Der Baumbestand bildet als Abschluss zur Bauzone eine schöne Kulisse. Diese muss bei der Realisierung der Ueberbauung in dieser Art erhalten bleiben.

Im weitem ist bei der Erteilung der Baubewilligung darauf zu achten, dass die Sockelgeschosse (Keller) minimal aus dem Erdboden herausragen damit die Bauten durch ihre Höhe das Landschaftsbild, vor allem die allgemeine Silhouette entlang der Kantonsstrasse, nicht stören.

Es wird

beschlossen:

1. Der Aufzonung wird zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Argumente berücksichtigt werden.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten der kant. Planungsstelle noch 5 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 1176) NN
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Oberforstamt (2) mit 1 gen. Plan
Amtsschreiberei Olten mit 1 gen. Plan
Ammannamt Neuendorf
Baukommission Neuendorf mit 1 gen. Plan
Amtsblatt Publikation Ziff. 1 des Dispositivs